



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

LÄRMSCHWERHÖRIGKEIT VERHINDERN

Sensibilisieren Sie am International Noise Awareness Day für die häufigsten Fehler rund um den Lärmschutz. **S. 5**



TOP-THEMA

WENN WIR NICHT MEHR SELBER DENKEN

Welche Folgen hat die Nutzung Künstlicher Intelligenz im Arbeitsschutz auf den, der sie verwendet? **S. 6**

WENIGER ABLENKUNG, WENIGER STRESS

Ein Selbstcheck hilft, Störungen bei der Arbeit in den Griff zu bekommen – für entspannteres Arbeiten. **S. 8**



“ Klarheit über die eigene Rolle ist oft der erste Schritt zu wirksamen Lösungen. ”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Svenja Dammasch

Die leidenschaftliche Menschen-Schützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen. Den passenden Fahrplan dafür gebe ich Ihnen in meinen Ausgaben von ‚Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell‘.“

svenja.dammasch@safetyxperts.de

Wer bin ich?

Liebe Leserin, lieber Leser,

in vielen Betrieben arbeite ich seit Jahren mit vertrauten Strukturen und Ansprechpartnern. Doch immer wenn neue Verantwortliche auf den Plan treten, bringen sie ein eigenes Bild davon mit, was Arbeitsschutz leisten soll – manchmal öffnen sich so Türen, manchmal schließen sie sich erst einmal. Das Gute: Auch ich darf mich fragen: „Wer bin ich – und wer will ich sein?“ Bin ich die Polizistin, die Mängel aufdeckt und dokumentiert, die Verkäuferin, die für sinnvolle Maßnahmen wirbt, oder die Trainerin, die Teams befähigt, Sicherheit im Alltag selbst umzusetzen? Vermutlich von allem etwas. Doch nicht jede Rolle passt zu jedem Betrieb – und nicht jede zu mir. Veränderungen zwingen uns, Gewohntes zu hinterfragen, und vielleicht ist das genau die Chance: bewusst zu entscheiden, welche Rolle wir einnehmen wollen – und welche nicht. Denn Klarheit über die eigene Rolle ist oft der erste Schritt zu wirksamen Lösungen. Was ist eigentlich Ihre Lieblingsrolle? Viele Grüße

Svenja Dammasch

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Rafael de la Roza
(dLR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass die Maßnahmen schnell vor Ort in die Praxis umgesetzt werden können. Seit mehr als 15 Jahren gibt Rafael de la Roza sein Fachwissen an Leserinnen und Leser von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ weiter und unterstützt sie so in ihrem Alltag.



Dr.-Ing. Mikko Börkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Börkircher ist seit über 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Infos zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Arbeitsunfall oder nicht?

Warum beim Kaffeetrinken der Kontext zählt

„Das ist doch auf der Arbeit passiert – also ist es ein Arbeitsunfall.“ Diese Annahme hält sich hartnäckig. Sie klingt logisch, ist aber falsch. Denn für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz reicht es nicht aus, dass der Unfall während der Arbeitszeit oder auf dem Betriebsgelände passiert. Entscheidend ist etwas anderes: der betriebliche Zweck der Handlung während des Unfalls. Ein aktuelles Urteil macht klar, wie wichtig die Intention von Handlungen für den Versicherungsschutz ist. Für uns als Sifas dient das Urteil als Blaupause für andere Unfallereignisse, bei denen die Abgrenzung zwischen privater Tätigkeit und Arbeitsunfall schwerfällt, z. B. bei Tätigkeiten im Homeoffice.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift nicht automatisch, nur weil sich ein Unfall „auf der Arbeit“ ereignet. Entscheidend ist vielmehr, ob die konkrete Handlung betrieblich veranlasst war oder überwiegend privaten Zwecken diente. Deshalb ist der Versicherungsschutz bei Tätigkeiten wie Kaffeetrinken, Rauchen oder Duschen regelmäßig umstritten. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

■ Betrieblicher Tätigkeit (versichert)

Eine Handlung ist versichert, wenn sie objektiv der Erfüllung der Arbeitsaufgabe dient oder in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Arbeit steht.

■ Privater Tätigkeit (nicht versichert)

Nicht versichert sind Handlungen, die ausschließlich eigenwirtschaftlichen, also privaten Zwecken dienen und keinen funktionalen Bezug zur Arbeit haben, z. B. Essen und Trinken, Rauchen, Einkaufen oder Spaziergehen.

Auch wenn dies auf den ersten Blick einfach klingt, steckt der Teufel jedoch oft im Detail. Das nachfolgende Urteil zeigt, dass eben auch Kaffeetrinken eine betrieblich veranlasste Tätigkeit darstellen KANN.

Wann ein Unfall beim Kaffeetrinken als Arbeitsunfall gilt

Ein Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (Az. L 6 U 45/23) sprach im konkreten Fall einem Vorarbeiter auf dem Bau, der sich am Kaffee verschluckte und stürzte, den Versicherungsschutz zu. Der Mann hatte sich während der täglichen Baubesprechung am Morgen verschluckt, war kurzzeitig ohnmächtig geworden und hatte sich beim Sturz mit dem Gesicht auf ein Metallgitter das Nasenbein gebrochen. Da Kaffeetrinken üblicherweise als private Tätigkeit angesehen wird, hatte die zuständige Berufsgenossenschaft die Anerkennung des Unfalls zunächst verweigert. Spannend ist nun jedoch die Argumentation des Gerichts: Entscheidend war nicht das Kaffeetrinken an sich, sondern der funktionale Zusammenhang mit der dienstlichen Besprechung. Das Getränk diente hier nicht der privaten Bedürfnisbefriedigung, sondern war Teil der betrieblichen Kommunikation, stärkte den Zusammenhalt und unterstützte durch das enthaltene Koffein die Konzentration und Leistungsfähigkeit. Damit diente der Kaffee unmittelbar dem Arbeitszweck und der Unfall ist daher als Arbeitsunfall zu werten.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist also der Kontext der Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls. Diese Erkenntnis ist nicht neu, die Relevanz allerdings schon, denn der Arbeitsort hat sich für viele Beschäftigte verschoben.

Diese Betrachtung gewinnt insbesondere dort an Bedeutung, wo sich Arbeits- und Privatleben räumlich vermischen – im Homeoffice. Spätestens seit der gesetzlichen Klarstellung 2021 gilt: Auch im Homeoffice besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz.

Gerade dort verschwimmen jedoch betriebliche und private Handlungen besonders leicht, etwa beim Öffnen der Haustür für den Postboten oder beim kurzen Gang in die Küche „zwischendurch“. Die Rechtsprechung bleibt dabei konsequent: Versichert sind Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängen. Wege vom häuslichen Arbeitsplatz zur Toilette oder zur Küche können versichert sein, sofern sie funktional der Arbeit dienen. Rein private Verrichtungen bleiben es auch im Homeoffice.

Was bedeutet das Urteil für die Praxis?

Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit liegt die Herausforderung weniger in der Kenntnis der Paragraphen als in der Erwartungssteuerung. Beschäftigte und Führungskräfte gehen oft davon aus, dass Tätigkeiten „auf Arbeit“ versichert sind. Bei Tätigkeiten im Homeoffice wissen viele Beschäftigte nicht einmal, dass sie dort auch versichert sind. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Unfallmeldungen korrekt ausgefüllt sind, um eben darstellen zu können, dass es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelte.

- Beraten Sie Personal, das für die Unfallmeldung verantwortlich ist, beispielsweise in der Personalabteilung, über die Grundlagen des Versicherungsschutzes.
- Nutzen Sie Unterweisungen, um Beschäftigten den Zusammenhang zwischen Handlungszweck und Versicherungsschutz zu verdeutlichen.
- Unterstützen Sie bei der Erstellung von Unfallmeldungen und haken Sie nach, wenn der Unfallhergang oder die Intention nicht eindeutig beschrieben sind.



Fazit

Das vorliegende Urteil bringt keine neuartigen Erkenntnisse, aber es erinnert an das grundlegende Prinzip des Versicherungsschutzes: Nicht die Tätigkeit „Kaffeetrinken“, sondern ihr betrieblicher Kontext entscheidet über den Versicherungsschutz. Und genau dort liegt auch der Schlüssel für die richtige Einordnung von Unfällen – egal ob im Homeoffice oder auf dem Betriebsgelände. Die Aufgabe der Sifa liegt nicht darin, über den Versicherungsschutz zu entscheiden – dies tut der zuständige Unfallversicherungsträger und ggf. nachgeschaltete Gerichte. Aber sie kann dabei unterstützen, eine saubere Unfallmeldung aufzusetzen, aus der die Intention zum Unfallzeitpunkt klar hervorgeht.

Einmal durchwischen bitte! – „Frühjahrsputz“ für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz

Wenn im Frühjahr die Sonne wieder schräg durch die Fenster scheint, ist es vorbei mit der wohligen Winterillusion. Staub auf dem Regal, Schlieren auf dem Boden, Krümel in der Ecke – plötzlich sieht man alles. Also ran an den Frühjahrsputz: ausmisten, putzen, sortieren. Was bleibt, bekommt einen festen Platz. Was kaputt ist, fliegt raus. Was im privaten Bereich oft fester Bestandteil des Jahres ist, kann auch im betrieblichen Umfeld einen wichtigen Beitrag zur Arbeitssicherheit leisten, denn Ordnung und Sauberkeit sind dort keine Frage des ästhetischen Empfindens, sondern ein handfester Sicherheitsfaktor. Der ideale Zeitpunkt also, auch im Betrieb einmal gründlich „durchzuwischen“.

Was im Privaten der Griff zu Eimer und Wischmopp ist, sollte im Betrieb Anlass für einen sicherheitsrelevanten Rundgang sein. Denn Ordnung und Sauberkeit sind keine „Nice-to-have“-Themen, sondern ein zentraler Baustein von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dabei helfen dieselben Fragen wie beim Großputz zu Hause: Was brauche ich wirklich noch? Was ist kaputt, unübersichtlich oder stört im Arbeitsalltag? Mit unserer Checkliste „Frühjahrsputz Arbeitssicherheit“ haben Sie die Gelegenheit, systematisch hinzuschauen: Wo entstehen unnötige Risiken, weil sich Dinge „ergeben haben“? Wo wurde über Monate ergänzt, umgestellt oder abgestellt, ohne später wieder aufzuräumen?



Download-Tipp

Geben Sie die Checkliste „Frühjahrsputz Arbeitssicherheit“ an Ihre Sicherheitsbeauftragten (SiBe) weiter und beauftragen Sie sie mit einem Rundgang durch die Abteilungen. So erkennen die SiBe, wie sie die Sicherheit konkret verbessern können, und decken zugleich Mängel auf, die durch Betriebsblindheit oder Zeitdruck oft übersehen werden. Zur Checkliste: [safetyxperts.de/login](https://www.safetyxperts.de/login)

Schmutzucken für den Frühjahrsputz im Betrieb

■ Prüfen Sie die Sicherheitskennzeichnungen

Sind die Sicherheitskennzeichnungen noch gut erkennbar oder inzwischen verblichen, verschmutzt oder zugeklebt? Gerade im Freien oder in schmutzigen Arbeitsbereichen leiden Bodenmarkierungen, Fluchtwegkennzeichnungen oder Warnhinweise an Türen besonders. Erneuern Sie daher umgehend verblichene und unlesbare Kennzeichnungen.



Mein Tipp

In vielen Betrieben entsteht mit der Zeit ein echter Schilderwald, weil immer neue Kennzeichnungen ergänzt werden. Doch zu viele Hinweisschilder, womöglich noch in verschiedensten Größen, verwirren die Beschäftigten mehr, als sie informieren. Prüfen Sie deswegen: Welche Kennzeichnungen sind wirklich wichtig, welche können zusammengefasst werden und welche sind vielleicht verzichtbar?

■ Nehmen Sie die Fußböden unter die Lupe

Der Winter ist für viele Bodenbeläge im Außenbereich ein echter Endgegner. Streusalz, Tauwasser sowie Frost-Tau-Schäden führen teils zu tiefen Schlaglöchern, die das Unfallrisiko für

Flurförderzeuge deutlich erhöhen. Aber auch kleine Risse oder Abplatzungen sind mehr als ein optisches Problem – sie werden schnell zu Stolperstellen. Nehmen Sie die betrieblichen Verkehrswege deshalb jetzt bei Rundgängen besonders in den Blick. Berücksichtigen Sie dabei auch die sonst selten begangenen Außenbereiche.

■ Werfen Sie einen Blick in Ihr Gefahrstofflager

Auch wenn die alten, orangenen Gefahrstoffkennzeichnungen seit ca. zehn Jahren überholt sind, finden sich in einigen Betrieben immer noch so gekennzeichnete Gebinde. Überprüfen Sie deshalb Ihre Gefahrstoffvorräte, denn weniger Stoffe bedeuten weniger Risiko:

- Werden alle Stoffe noch benötigt?
- Gibt es „Altlasten“, deren Haltbarkeit überschritten ist?
- Sind alle Gebinde unbeschädigt und korrekt beschriftet?
- Sind die Zusammenlagerungsverbote eingehalten oder haben sich Nachlässigkeiten eingeschlichen?

■ Prüfen Sie Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege – alles frei?

Mit der Zeit schleichen sich gern „temporäre“ Abstellungen ein: Waren ragen in Verkehrswege, Kartons sammeln sich in Fluchttreppenhäusern, wilde Lagerflächen abseits der vorgesehenen Markierungen sind entstanden. Sorgen Sie dafür, dass Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege wieder das sind, was sie sein müssen: frei und eindeutig erkennbar.



Mein Tipp

Prüfen Sie in diesem Zusammenhang auch, dass sich Türen im Verkehrsweg leicht und ohne Hilfsmittel öffnen lassen und auch von außen freigehalten sind.

■ Arbeitsmittel und PSA sichten und pflegen

Besonders handgeführte Arbeitsmittel leiden unter Kälte und Feuchtigkeit. Rissige Kabel, schwergängige Rollen, beschädigte Griffe: Alles keine spektakulären Mängel, aber typische Auslöser für Unfälle. Auch die PSA ist jetzt oft verschmutzt und beschädigt. Ermuntern Sie Beschäftigte, die eigene Ausrüstung in den Blick zu nehmen und zu pflegen.

■ Ordnung an Maschinen und Arbeitsplätzen

Ablagen, Regale, Schränke, Kabelführungen: Passt das System noch oder hat sich über Monate ein kreatives Eigenleben entwickelt? Ordnung reduziert Suchzeiten, Stress – und Unfallrisiken. Oder anders gesagt: Wer nicht überflüssig suchen muss, stolpert auch seltener.



29.4. ist Tag gegen Lärm – schützen Sie Beschäftigte vor der Berufskrankheit Nr. 1

Lärm macht krank, mindert die Konzentration und erhöht das Unfallrisiko. Die DGUV-Statistik für 2024 weist aus: Mit fast 9.000 Fällen entfiel jede dritte neu anerkannte Berufskrankheit auf Lärmschwerhörigkeit. Nutzen Sie den International Noise Awareness Day am 29. April, um den betrieblichen Umgang mit Lärm bewusst in den Blick zu nehmen. Denn in vielen Fällen ist es möglich, die Lärmbelastung in den Griff zu bekommen, wenn Technik, Organisation und persönlicher Schutz zusammenwirken.

Lärmbedingte Schwerhörigkeit zählt seit Jahren zu den am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten. Obwohl die schädigende Wirkung durch Lärm lange bekannt ist, bleibt die betriebliche Umsetzung von Maßnahmen herausfordernd. Betriebe scheuen technische Maßnahmen zur Lärminderung, weil diese oft sehr kostenintensiv sind. Beschäftigte vernachlässigen das Tragen von PSA, weil sie die Schädigung nicht unmittelbar wahrnehmen.

Lärmschwerhörigkeit schleicht auf lauten Sohlen

Die Schädigung des Gehörs entsteht meist schleichend. Auffällig wird sie oft erst, wenn anstrengend wird, Gesprächen zu folgen, weil einzelne Gesprächsfetzen fehlen oder wenn Beschäftigte Signaltöne nicht mehr zuverlässig wahrnehmen. Besonders gefährliche Bereiche sind Werkhallen, der Bau, Metallverarbeitung, Logistik und Landwirtschaft sowie mobile Tätigkeiten mit Maschinenlärm – vom Trennschleifer bis zur Druckluft. Das Problem: Das Innenohr regeneriert nicht. Ist es geschädigt, bleibt der Verlust. Umso wichtiger ist daher eine konsequente Prävention entlang der bekannten Arbeitsplatzgrenzwerte. Sobald Auslösewerte erreicht oder überschritten werden, muss der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen festlegen und nachweisbar umsetzen.

Wirken Sie typischen Fehlern beim Lärmschutz entgegen

Natürlich ist es für Sifas wichtig, die rechtlichen Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu kennen. Noch wichtiger ist es aber, Führungskräfte und Beschäftigte für eine Reihe typischer Fehler rund um den Lärmschutz zu sensibilisieren und aufzuzeigen, wie sie diesen entgegenwirken können.

■ Gehörschutz statt Ursachen bekämpfen

Persönliche Schutzausrüstung ist wichtig, steht aber am Ende der Maßnahmenhierarchie. Zuerst zählen technische und organisatorische Lösungen – leisere Maschinen, Kapselung, Abstand, reduzierte Expositionszeiten und ruhige Zonen. Wirken Sie in der Gefährdungsbeurteilung darauf hin, dass die Maßnahmenhierarchie (STOP-Prinzip) eingehalten wird. Hinterfragen Sie auch z. B. bei Begehungen, ob und welche Maßnahmen geplant sind, um das dauerhafte Tragen von Gehörschutz zu vermeiden.

■ „Aber es ist doch nur ganz kurz laut“

Viele Beschäftigte unterschätzen das Ausmaß der Belastung kurzzeitiger Lärmspitzen für das Gehör. Eine Erhöhung des Lärmpegels um scheinbar geringe 3 dB(A) stellt eine Verdoppelung der Belastung für das Gehör dar. Dies führt dazu, dass Arbeitsplatzgrenzwerte z. B. bei der Verwendung sehr lauter Werkzeuge schon nach wenigen Minuten erreicht sind.

Beispiel: Bei einem Lärmpegel von 85 dB(A) ist der obere Auslösewert nach acht Stunden erreicht, bei Arbeiten an einer Kreissäge mit einem Lärmpegel von 100 dB(A) aber bereits nach 15 Minuten.

■ Gehörschutz ist falsch ausgewählt oder passt nicht

Überdämmung erschwert die Verständlichkeit und führt dazu, dass Beschäftigte den Gehörschutz nicht tragen. Eine schlechte Passform reduziert die Schutzwirkung. Unterstützen Sie den Betrieb bei der Auswahl eines geeigneten Gehörschutzes und weisen Sie auch darauf hin, dass angepasster Gehörschutz (Otoplastiken) alle drei Jahre auf Wirksamkeit zu prüfen sind.

■ Private Lärmexposition wird unterschätzt

Lärmbelastung ist immer die Summe aller Dinge. Das Gehör unterscheidet nicht zwischen privatem und beruflichem Lärm. Konzerte, laute Kopfhörer, Heimwerken oder Stadionevents belasten das Gehör zusätzlich. Sensibilisieren Sie Beschäftigte z. B. in der Unterweisung für die privaten Lärmrisiken.

■ Fehlende oder mangelhafte Wartung

Defekte Kapseln, verschlissene Dichtkissen und gealterte Stöpsel verlieren an Wirkung und sind zu ersetzen. Nehmen Sie PSA z. B. bei Rundgängen in den Fokus und nutzen Sie die Gelegenheit, um auf die richtige Pflege und Wartung hinzuweisen.

■ Fehlende Vorbilder und Kontrolle

Ohne klare Tragepflicht, Unterweisung und gelebtes Vorbild der Führung bleibt Gehörschutz im Spind. Auch bei kurzen Sicherheitsbegehungen in lärmbelasteten Bereichen sollte das Tragen von Gehörschutz außer Frage stehen.

Organisieren Sie arbeitsmedizinische Vorsorge

Viele Betroffene sind überrascht, wenn erste Hörverluste festgestellt werden. Das kann ein starker Motivator sein, Gehörschutz konsequent zu tragen. Umso wichtiger ist, es die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgen zu organisieren: Pflichtvorsorge bei einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) oder einem Spitzenschalldruckpegel von 137 dB(C), Angebotsvorsorge bei 80 dB(A) bzw. 135 dB(C).



Fazit

Lärmschwerhörigkeit entsteht oft schleichend. Neben Substitution sind technische Maßnahmen die erste Wahl. Organisatorische Lösungen reduzieren die Exposition. Persönlicher Schutz ist oft unverzichtbar. Arbeitsmedizinische Vorsorge schafft Transparenz. Erst das Zusammenspiel aller Bausteine macht wirksamen Lärmschutz aus.

Künstliche Intelligenz im Arbeitsschutz: gleichzeitig Entlastung und Risiko

Sie ist da – leise, effizient und oft unsichtbar. Sie analysiert Daten, unterstützt bei der Gefährdungsbeurteilung, bereitet Unterweisungen vor, priorisiert Risiken und macht Vorschläge, die verdächtig vernünftig klingen. Spätestens ein Rundgang über die letzte A+A hat gezeigt: kaum eine Software, die nicht mit „KI-gestützter Gefährdungsbeurteilung“, „automatisierter Risikobewertung“ oder „intelligenter Präventionslogik“ wirbt. Doch damit ergeben sich neue Fragestellungen: Was macht der zunehmende KI-Einsatz mit Sicherheit, Gesundheit – und mit den Menschen, die die Verantwortung tragen?

KI-Anwendungen kommen selten als große Revolution daher. Sie stecken in Software für Gefährdungsbeurteilungen, in Wartungs- und Instandhaltungssystemen, in Schichtplanungstools oder in Assistenzsystemen, die Risiken priorisieren. Häufig nutzen wir sie bereits, ohne sie als „KI“ wahrzunehmen. Ihr gemeinsames Versprechen lautet: Entlastung – und diese bieten sie auch.

KI denkt schnell und sieht viel

Richtig eingesetzt kann KI einen echten Beitrag zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit leisten, denn bei bestimmten Aufgaben hat sie uns Menschen gegenüber die Nase klar vorn: Sie kann riesige Datenmengen in kurzer Zeit auswerten, Muster in Unfall- und Beinahe-Unfalldaten erkennen, Hinweise auf Risiken liefern, bevor es zu Störungen oder Unfällen kommt, und sie kann bei Routinetätigkeiten unterstützen – etwa bei der Dokumentation oder Strukturierung von Informationen. Für uns Sifas bedeutet das im besten Fall: weniger Zeit für formale Pflichtübungen, mehr Zeit für Bewertung, Kommunikation und Prävention. KI kann helfen, den Blick zu schärfen und die Zusammenhänge sichtbar zu machen, die dem menschlichen Auge sonst entgehen.

Wenn Entlastung zur Entwöhnung wird

KI nimmt uns Denk- und Analysearbeit ab – zumindest Teile davon. Das macht sie attraktiv. Gleichzeitig entsteht ein neues arbeitsschutzrelevantes Risiko, über das bislang erstaunlich wenig gesprochen wird: Wir gewöhnen uns an die Unterstützung. Wer regelmäßig mit KI arbeitet, läuft Gefahr, bestimmte Denkprozesse nicht mehr selbst auszuführen. Was nicht mehr genutzt wird, baut sich ab. Das gilt für motorische Fertigkeiten genauso wie für kognitive Fähigkeiten. Im Arbeitsschutz ist das besonders kritisch, denn hier bleibt die Verantwortung trotz Automatisierung beim Menschen. Oder zugespitzt: Die KI liefert Vorschläge – der Mensch haftet für die Entscheidung.

Schnelles Denken, langsames Denken

Um diese Entwicklung zu verstehen, hilft ein Blick auf zwei unterschiedliche Denkmodi. Das schnelle Denken arbeitet intuitiv, automatisch und effizient. Es ist ideal für Routinen. Das langsame Denken ist bewusst, anstrengend und prüfend. Es kommt immer dann ins Spiel, wenn Situationen neu, komplex oder potenziell gefährlich sind. KI ist hervorragend im schnellen Denken. Sie sortiert, priorisiert, vergleicht. Sicherheit entsteht jedoch im langsamen Denken. Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsfreigaben, Entscheidungen bei Abweichungen oder Störungen lassen sich nicht automatisch „durchrechnen“. Sie erfordern Erfahrung, Kontextwissen und die Fähigkeit, Ergebnisse kritisch zu hinterfragen. Wenn Menschen sich zu sehr auf KI-Vorschläge verlassen, besteht die Gefahr, dass genau diese Fähigkeit verkümmert.

Chancen und Grenzen der KI-gestützten Gefährdungsbeurteilung

Moderne Tools bieten heute automatisch generierte Mustergefährdungsbeurteilungen, branchenspezifische Risikokataloge, Priorisierungen und Maßnahmenvorschläge. Auf der A+A habe ich selbst einige KI-gestützte Software-Tools getestet und konnte mich dem Reiz nicht entziehen. Schon ein paar Stichworte zum Arbeitsplatz reichten und schon erzeugte die KI einen Vorschlag, der zahlreiche erwartbare Gefährdungen und passende Maßnahmen enthielt – fertig strukturiert und formatiert.

Die Chancen liegen auf der Hand: Der Einstieg fällt leichter, nichts wird vergessen, Dokumente sind sauber strukturiert und vergleichbar. Und das alles mit einem zeitlichen Aufwand, der vermutlich nur einen Bruchteil des analogen Aufwands ausmacht. Gerade in kleineren Betrieben oder bei wenig Erfahrung kann KI hier echte Unterstützung leisten.

Gleichzeitig liegen die Risiken weniger in der Technik als im Umgang mit ihr. KI erzeugt schnell eine trügerische Sicherheit. Wenn eine Software alle Felder ausfüllt, entsteht leicht der Eindruck, die Arbeit sei getan. Doch was ist mit den betrieblichen Besonderheiten? Wer denkt beim Anblick des 30-seitigen Entwurfs der Software noch an die eine unübersichtliche Ausfahrt aus dem Lager oder an die schwer zugängliche Wartungseinheit in 3 m Höhe? Eine Gefährdungsbeurteilung ist kein Formular, sondern ein Denkprozess. Sie lebt von Beobachtung, Rückfragen und vom Abgleich mit der realen Arbeit. Die größte Gefahr besteht darin, dass die Gefährdungsbeurteilung von einer Analyse der Arbeit zu einer Softwareübung verkommt.



Mein Tipp

Fertige KI-Vorlagen und Entwürfe führen manchmal dazu, dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht. Wie könnte bei so viel Inhalt noch etwas fehlen? Mir hilft folgende Vorgehensweise. Im ersten Schritt setze ich mich mit den Beschäftigten zusammen, lasse mir die wichtigsten Gefährdungen aus ihrer Sicht beschreiben und notiere ganz analog auf einem Blatt Papier. Dann setzen wir uns an die Software. Am Ende holen wir den Zettel noch einmal heraus und prüfen: Sind alle Punkte berücksichtigt?

Verantwortung lässt sich nicht automatisieren

So leistungsfähig KI auch ist: Sie trägt keine Verantwortung. Diese bleibt rechtlich und praktisch bei den Menschen im Betrieb, insbesondere bei den Führungskräften. Auch die Gefährdungsbeurteilung bleibt eine nicht delegierbare Denkaufgabe.



Für uns Fachkräfte für Arbeitssicherheit bedeutet das eine Verschiebung der Rolle. Wir werden weniger dafür benötigt, die Vorschriftenlage zu kennen, sondern mehr als kritische Instanz, die hinterfragt, die nachbohrt und darauf achtet, dass wirklich die konkrete betriebliche Situation abgebildet ist. Wir sind weniger „Bediener“ der Software, sondern mehr Übersetzer zwischen Technik, Arbeit und Verantwortung.

Der Ernstfall: Wenn die KI nicht hilft

Ein kritischer Punkt wird im betrieblichen Alltag gern verdrängt: Was passiert, wenn die KI nicht verfügbar ist? Oder wenn sie plausible, aber falsche Vorschläge macht? Systemausfälle, unvollständige oder fehlerhafte Daten, nicht erkannte Annahmen im System – all das ist keine Ausnahme, sondern Teil der Realität. Wer nicht mehr gewohnt ist, selbst zu analysieren, gerät unter Druck. Entscheidungen werden verzögert oder falsch getroffen. Das kann kritisch sein, falls genau diese sicherheitsrelevant sind. Lassen Sie mich an dieser Stelle eine kurze Geschichte aus einem vergleichbaren Bereich erzählen: der Welt der Navigationssysteme. Sie erleichtern den Alltag – solange sie funktionieren. Kritisch wird es, wenn Menschen verlernt haben, ohne sie sicher zu handeln, oder die Anweisungen nicht hinterfragen. Als ich Kind war, saß meine Mutter auf den Fahrten in den Urlaub mit Landkarten auf dem Schoß im Beifahrersitz und navigierte meinen Vater zum Ziel – heute kann ich mir das kaum noch vorstellen. Zeitgleich hatten Verwandte von uns schon eins der ersten Navigationsgeräte und kreisten damit bei einem Besuch gut eine Stunde lang um unsere Kleinstadt, weil das neue Wohngebiet im Kartenmaterial noch nicht vollständig dargestellt war. Ihr Fall war nur ärgerlich, sicherheitsrelevanter waren damals Fälle, in denen Lkw-Fahrer ihr Fahrzeug über eine Klippe oder in ein Hafenbecken lenkten, weil das Navi sie dorthin wies.

Noch komplizierter wird es, wenn die Technik komplett ausfällt, wie beim Stromausfall in Berlin zu Beginn des Jahres. Wer trifft die Entscheidungen, wenn weder Strom, noch Handy- oder Datennetz verfügbar ist? Oft merken wir erst in solchen Situationen, wie handlungsunfähig wir ohne die technische Unterstützung auf einmal sind.

Gestaltung statt Gewöhnung – 7 Leitplanken für die sichere Nutzung von KI im Arbeitsschutz

Ein sicherer Einsatz von KI im Arbeitsschutz gelingt nicht zufällig. Er braucht bewusste Gestaltung. Hierbei helfen Ihnen folgende Leitplanken:

1. Die KI ist Assistenz (nicht Entscheider)

Legen Sie schriftlich fest, für welche Aufgaben KI genutzt werden darf (z. B. Strukturierung, Vorschläge) – und wo sie tabu ist (z. B. bei Arbeitsfreigaben, Entscheidungen bei schweren Störungen oder Havarien).

2. Verantwortung klären und sichtbar zuordnen

Für jede KI-gestützte Entscheidung muss klar sein: Wer prüft? Wer entscheidet? Wer dokumentiert? Die Faustregel lautet: Die KI darf vorbereiten – prüfen und unterschreiben muss immer ein Mensch.

3. „Stop-and-Think“-Grundsatz implementieren

Die KI ist Assistenz, kein Ersatz für eigenes Denken und Bewerten. Es ist wichtig, regelmäßige Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.

Bei sicherheitskritischen Themen (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Unterweisung, Arbeitsfreigaben) gehört ein fester Schritt dazu: Welche Annahmen und Vorschläge macht die KI – und passen diese wirklich zu unserer betrieblichen Realität?



Denken darf nicht verlernt werden.

4. Realitätsabgleich einfordern

Die KI-Ergebnisse sollten nicht nur im Büro, sondern auch am Arbeitsplatz geprüft werden: Vor-Ort-Begehungen, Rückfragen bei den Verantwortlichen und das Einbeziehen der Beschäftigten sind nicht zu ersetzen.

5. Datenqualität pflegen und aktuell halten

Viele KI-Fehler sind Datenprobleme: unvollständige Unfallmeldungen, veraltete Stammdaten, fehlende Beinahe-Unfälle. Wenn die Daten schlecht sind, ist die Ausgabe nur „professionell aussehender Unsinn“. Legen Sie Regeln zur Datenpflege fest: Wer ist verantwortlich? Wie oft sind die Daten auf Aktualität zu prüfen? Welche Qualität müssen die Daten haben?

6. Notfallplan für den KI-Ausfall erstellen

Was passiert bei Strom-, Netz- oder Systemausfall, bei Lizenzproblemen? Wer kann dann was? Sind sicherheitskritische Unterlagen auch ohne Tool verfügbar (z. B. Notfallnummern, Betriebsanweisungen, Checklisten)?



Mein Tipp

Führen Sie eine Tabletop-Übung durch, bei der die Entscheidungsträger ein fiktives Notfallszenario (gedanklich) am Konferenztisch durchspielen. Dies hilft, Rollen zu klären und Schwachstellen in den Abläufen aufzudecken.

7. Kompetenz erhalten – durch „Ohne-KI“-Training

Führen Sie typische Arbeitsschutzaufgaben wie z. B. die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung oder eine Maßnahmenauswahl regelmäßig bewusst ohne KI-Unterstützung durch, um das langsame Denken bewusst zu trainieren und zu erhalten.



Fazit

KI kann den Arbeitsschutz erleichtern und verbessern, birgt aber auch neue Risiken. Eine sichere Nutzung hängt entscheidend davon ab, ob wir eine geeignete KI nutzen, denn DIE KI gibt es nicht. Und es kommt darauf an, wie wir mit ihr umgehen. Außerdem wird die Zukunft zeigen, welche neuen psychischen und organisatorischen Belastungen durch KI entstehen. Auch der KI-Einsatz selbst gehört damit in die Gefährdungsbeurteilung.

So vermeiden Sie Ablenkungen und schaffen Fokus in Zeiten digitaler Verdichtung

Konzentriert arbeiten – das gelingt vielen Teams heute nur noch selten. E-Mails, Chats, spontane Rückfragen und eng getaktete Meetings reißen Beschäftigte aus der Aufgabe. Das kostet Zeit, Nerven und Qualität. Das DGUV Barometer Arbeitswelt 2025 zeigt: Psychische Belastungen nehmen zu, getrieben vor allem durch Digitalisierung, Zeitdruck und Arbeitsverdichtung. Störungen und Unterbrechungen sind dabei kein Randthema, sondern ein zentraler Belastungsfaktor – sie mindern die Leistungsfähigkeit und erhöhen die Fehlerquote.

In der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen stehen sie oft ganz oben: ständige Störungen und Ablenkungen bei der Arbeit. Viele Beschäftigte haben am Abend das Gefühl, den ganzen Tag zwischen To-dos hin- und hergesprungen zu sein und dennoch wenig geschafft zu haben. Das frustriert und belastet. Dennoch werden Unterbrechungen von Führungskräften wie Beschäftigten häufig als unvermeidbarer Teil der Arbeit akzeptiert.

Häufen sich Unterbrechungen, wird der Fokus von Mal zu Mal schwächer. Die Leistungskurve zeigt dann den sogenannten Sägezahn-Effekt mit vielen kleinen Einbrüchen. Auch wenn es oft anders wahrgenommen wird: Unterbrechungen sind an den meisten Arbeitsplätzen gestaltbar. Abgesehen von echten Notfällen braucht es vor allem Offenheit und Mut, neue Regeln auszuprobieren. Die folgende Checkliste hilft, typische Störquellen sichtbar zu machen und im Team wirksam zu entschärfen.

Multitasking funktioniert nicht

Für Sifas gibt es jedoch ein starkes Argument, um hier gegenzusteuern: Ständige Unterbrechungen erhöhen nicht nur die psychische Belastung, sondern auch die Fehlerhäufigkeit und senken die Leistungsfähigkeit. Jede Störung hat ihren Preis. Wird der Arbeitsfluss unterbrochen, muss das Gehirn den Aufgaben-Kontext neu aufbauen – Ziel, Zwischenergebnisse und nächste Schritte werden erneut „hochgeladen“. Dieser Wiederanlauf kostet Energie, erhöht die Fehlerwahrscheinlichkeit und verlangsamt vor allem komplexe Denkaufgaben.



Mein Tipp

Führen Sie alle zwei Wochen eine 15-minütige Reflexion in Ihrer Abteilung oder Ihrem Team durch: Was waren die häufigsten Störungen? Was hat die Fokuszeiten gestört? Welche Maßnahmen haben gut funktioniert und sollen weitergeführt werden? Was ändern wir ab nächster Woche? Kleine, gemeinsam vereinbarte Schritte wirken schnell und nachhaltig.

Selbstcheck: Haben Sie die Hauptursachen von Störungen im Griff?

Auswertung: Alle Fragen, die Sie mit „Nein“ beantworten, zeigen Ihnen Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastung von Störungen und Unterbrechungen auf.

		Ja	Nein
Gefährdungsbeurteilungen			
1.	Gibt es für alle Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen, in der die Belastung durch Unterbrechungen und Störungen berücksichtigt und Maßnahmen festgelegt sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Den persönlichen Aufgabenfokus stärken			
2.	Haben Sie für konzentriertes Arbeiten tägliche meetingfreie Fokusfenster geblockt, idealerweise mindestens 60–120 Minuten am Stück?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Haben Sie diese Fokuszeiten abgestimmt und kommuniziert, z. B. durch Nicht-Stören-Status in Chat/Telefon, ein Türschild bzw. eine Ampel und eine Telefonumleitung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Vermeiden Sie Multitasking bei Denkarbeit, indem Sie Aufgaben gebündelt abarbeiten, statt ständig zu springen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Teilen Sie große Projekte in kleine, klar abgegrenzte Aufgabenblöcke ein, sodass Sie pro Fokusblock einen Aufgabenblock mit realistischer Zeitbox abarbeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Störungen von außen vermeiden			
6.	Haben Sie feste E-Mail und Telefonzeiten vereinbart, sodass das Postfach nur zu definierten Slots geprüft und Rückrufe gebündelt erledigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Haben Sie Pop-up-Benachrichtigungen in Mail, Chat und Kalender deaktiviert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Liegt das Smartphone in Fokuszeiten außer Sicht, idealerweise im Flugmodus; sind private Apps stumm?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Sind Kanäle aufgeräumt, also z. B. unnötige Teams/Chats stumm, Mentions sparsam und @all selten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Nutzen Sie Automatisierungen, um z. B. während Fokusblöcken auf ein konkretes Rückmeldefenster oder Telefonzeiten hinzuweisen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Ist geklärt, ob Noise-Cancelling-Kopfhörer mit Instrumental- oder Konzentrationmusik erlaubt sind, um sich vor Umgebungsgeräuschen abzuschirmen? „Kopfhörer auf“ bedeutet für andere gleichzeitig: Stören nur in Notfällen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsunterbrechungen durch Meetings reduzieren			
12.	Gilt eine Agenda-Disziplin in Meetings, also Start mit Ziel, Ende mit klaren Next Steps, und Einhalten der geplanten Meeting-Zeit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Ist der Teilnehmerkreis auf die unbedingt notwendigen Personen begrenzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Gibt es ein Ergebnisprotokoll für Personen, die nicht anwesend sein konnten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



„Wann gilt ein Arbeitsplatz zu Hause als Telearbeitsplatz?“

Frage: „Ab wann gilt ein Arbeitsplatz zu Hause als Telearbeitsplatz mit vollständiger Ausstattungspflicht des Arbeitgebers – und wie grenzt sich das gegenüber Homeoffice bzw. mobilem Arbeiten ab, insbesondere bei Vertriebsmitarbeitenden mit Wohnort als Arbeitsort im Vertrag?“

Antwort: Der Arbeitgeber ist für die Einrichtung und Ausstattung eines möblierten Arbeitsplatzes im Zuhause der Arbeitnehmenden nur dann zuständig, wenn es sich um einen (arbeits-)vertraglich vereinbarten Telearbeitsplatz handelt.

Telearbeitsplatz / mobiles Arbeiten / Homeoffice

Nach wie vor gibt es immer wieder heiße Diskussionen darüber wie ein „Arbeitsplatz im Homeoffice“ einzuordnen ist und wer entsprechend für dessen Gestaltung und Ausstattung verantwortlich ist. Daher hier noch einmal die wichtigsten Eigenschaften der drei Arbeitsformen bzw. Begrifflichkeiten:

- **Telearbeit** ist in der Arbeitsstättenverordnung rechtlich geregelt als ein durch den Arbeitgeber fest eingerichteter Arbeitsplatz in der Privatwohnung der Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber stellt Mobiliar und Ausstattung. Eine vertragliche Vereinbarung zur Telearbeit ist verpflichtend.
- **Mobiles Arbeiten** ist gesetzlich nicht exakt definiert. Man versteht darunter das Arbeiten mit mobilen Geräten an frei wählbaren Orten, z. B. im Hotel, im Zug oder eben zu Hause. Der Arbeitgeber stellt lediglich die technische Ausstattung wie z. B. Laptop, Handy, Tablet und ggf. externe Eingabegeräte. Eine vertragliche Vereinbarung ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll, z. B. über Arbeitsort, Arbeitszeiterfassung, Ausstattung, Datenschutz, Zutrittsrecht Arbeitgeber.
- **Homeoffice** ist die umgangssprachliche Bezeichnung für das Arbeiten zu Hause. Dies kann Telearbeit ODER mobile Arbeit sein – je nach vertraglicher Vereinbarung.

Für die Entscheidung darüber, ob der Arbeitgeber das Mobiliar im Homeoffice stellen muss, ist also nur ausschlaggebend, ob es sich um einen vertraglich vereinbarten Telearbeitsplatz handelt. Dies gilt auch, wenn Vertriebsmitarbeitende beispielsweise ausschließlich vom Homeoffice aus Telefonakquise betreiben.

Der Arbeitgeber bleibt auch beim mobilen Arbeiten für die Sicherheit verantwortlich

Viele Arbeitgeber formulieren die Tätigkeit im Homeoffice klar als Teil eines mobilen Arbeitens, weil sie denken, dass dies von der Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten entbindet – schließlich hat der Arbeitgeber nicht einmal ein Zutrittsrecht zur Wohnung. Doch das ist ein Irrtum. Wichtige Arbeitgeberpflichten gelten auch für mobiles Arbeiten, z. B. die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung oder einer Unterweisung zum Arbeiten im Homeoffice. Typische Themen sind hier z. B. Ergonomie, Arbeitszeit (Erreichbarkeit und Pausenregelung), Versicherungsschutz.

Da ein ergonomischer Arbeitsplatz umso wichtiger ist, je länger Beschäftigte daran arbeiten, könnten Sie als Sifa im Zuge der Gefährdungsbeurteilung hinterfragen, ob der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht ausreichend nachkommt, wenn die Möblierung eines Vollzeit-Arbeitsplatzes unter dem Deckmantel „mobile Arbeit“ ausschließlich auf die Beschäftigten abgewälzt wird.



Fazit

Ein voll ausgestatteter Heimarbeitsplatz ist nur bei vertraglich vereinbarter Telearbeit verpflichtend – nur dann greift die Arbeitsstättenverordnung. Beim mobilen Arbeiten bleiben zentrale Arbeitgeberpflichten wie Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Gesundheitsschutz dennoch bestehen – auch ohne Zutrittsrecht zur Wohnung.

„Wann muss eine Unfallmeldung an die staatliche Aufsichtsbehörde geschickt werden?“

Frage: „Wir schicken Unfallmeldungen an die für uns zuständige Berufsgenossenschaft. Jetzt habe ich gehört, dass man die Meldung auch an die staatliche Aufsichtsbehörde übermitteln muss. Stimmt das?“

Antwort: Das ist richtig. Betriebe müssen jeden Arbeitsunfall, der zu mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit oder zum Tod führt, sowohl der zuständigen Berufsgenossenschaft als auch der für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde anzeigen. Dies sind je nach Bundesland z. B. das Gewerbeaufsichtsamt oder das Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Tödliche oder schwere Unfälle mit mehr als drei Verletzten sind unverzüglich anzuzeigen.



Hinweis

Die Bundesregierung hat im Zuge des Bürokratieabbaus beschlossen, dass Betriebe die Unfallmeldung ab dem 01.01.2028 nur noch an die Berufsgenossenschaft melden müssen. Diese übermittelt die Anzeige dann an die staatliche Aufsichtsbehörde.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Gesunde und sichere Arbeit: Nicht nur Benefit, sondern auch ein echter Attraktivitätsfaktor

Seit Jahren steigen die krankheitsbedingten Ausfalltage, viele Betriebe kämpfen mit Fluktuation und Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung. Schnell wird ein Obstkorb aufgestellt, um die Zufriedenheit zu erhöhen – meist mit wenig Erfolg. Dabei ist der Ansatz grundsätzlich richtig: Der neue iga.Report 49 (Januar 2026) zeigt, dass die Arbeitgeberattraktivität nicht allein durch Gehalt oder Karrierepfade entsteht. Auch Maßnahmen im Arbeitsschutz und im BGM tragen dazu bei, dass Arbeitgeber als glaubwürdig und werteorientiert wahrgenommen werden. Entscheidend ist die Qualität der Maßnahmen.

Beschäftigte interpretieren Investitionen in Sicherheit und Gesundheit als Signal: „Mein Arbeitgeber übernimmt Verantwortung.“ Und genau diese Wahrnehmung beeinflusst die Arbeitszufriedenheit und Mitarbeiterbindung maßgeblich.

Sicherheit als Zeichen von Wertschätzung

Der iga.Report zeigt: Einzelne Gesundheitsaktionen wie der berühmte Obstkorb reichen nicht aus. Wirkung entsteht dort, wo Sicherheit und Gesundheit auf allen Ebenen systematisch verankert sind. Besonders wirksam sind verhältnispräventive Maßnahmen wie ergonomische Arbeitsplätze, gesundheitsorientierte Führung, klare Prozesse und eine gute Arbeitsorganisation. Sie verbessern nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern stärken zugleich auch zentrale Attraktivitätsfaktoren wie Unternehmenskultur und wahrgenommene Wertschätzung.

Systematik schlägt Aktionismus

Je systematischer betriebliches Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz verankert sind, desto attraktiver wird ein Arbeitgeber von potenziellen Bewerbern, aber auch von den eigenen Beschäftigten wahrgenommen. Entscheidend sind nicht kostspielige Angebote, sondern ein strukturiertes, passgenaues Vorgehen. Am Anfang steht eine fundierte Bestandsaufnahme zur Ermittlung des konkreten Bedarfs u. a. durch Auswertung der Gefährdungsbeurteilung. Ergänzend sollten auch die individuellen Bedarfe der Beschäftigten erhoben werden, etwa durch Befragungen, persönliche Gespräche oder das betriebliche Vorschlagswesen.



Mein Tipp

Betriebe, die noch kein BGM haben, starten am besten mit einem externen Partner, der sich auskennt und durch den Prozess leitet. Hilfe bieten hier die Krankenkassen, die zuständige Berufsgenossenschaft oder Berater aus der freien Wirtschaft.

Qualität kann mit Quantität mithalten

Gerade kleine und mittlere Betriebe haben oft das Gefühl, mit begrenztem Budget nicht mit großen Unternehmen konkurrieren zu können. Eine Befragung von rund 1.850 Beschäftigten zeigt jedoch: Betriebe mit wenigen, aber gut abgestimmten Angeboten erzielen ähnlich hohe Werte bei der Arbeitgeberattraktivität wie Unternehmen mit breitem Angebotsspektrum. Entscheidend ist, die Beschäftigten in die Entwicklung einzubeziehen.



Fazit

Wer menschengerechte und gesunde Arbeitsbedingungen schafft, stärkt die Unternehmenskultur, Mitarbeiterbindung und damit die Wettbewerbsfähigkeit. Gesunde und sichere Arbeit ist kein Add-on, sondern ein zentraler Baustein moderner Unternehmensführung – und ein überzeugendes Argument für Bewerbende wie Beschäftigte.

Digitale Augen im Dauerstress

Bei der Bewertung von Homeoffice-Arbeitsplätzen richten wir den Blick häufig auf Muskel-Skelett-Belastungen infolge mangelnder Ergonomie. Aktuelle Daten der DGUV zeigen jedoch deutlich, dass auch digitale Augenbeschwerden im Homeoffice ein relevantes Gesundheitsproblem darstellen können.

Eine Online-Befragung des IPA und des IFA ergab, dass ungünstige ergonomische Bedingungen im Homeoffice die Wahrscheinlichkeit für das Neuauftreten oder die Verstärkung digitaler Augenbeschwerden signifikant erhöhen. Die Symptome sind vielfältig und reichen von gereizten, brennenden Augen über verschwommenes Sehen bis hin zu Kopfschmerzen.

So reduzieren Sie die Augenbelastung

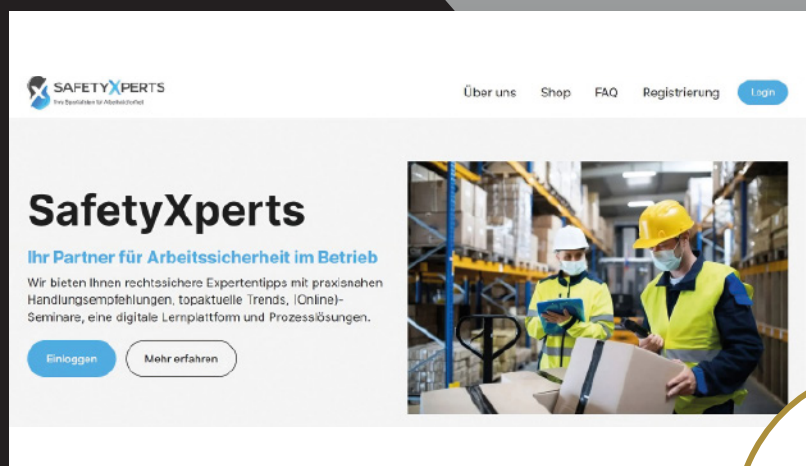
Für die Bewertung wurde ein Bildschirm-Risikoscore herangezogen, der auf sieben Kriterien basiert. Die Studie ergab, dass ein ergonomisch unzureichender Arbeitsplatz – gemessen anhand dieses Scores – das Neuauftreten von Symptomen um 78 %

erhöht. Als ergonomisch geeignet gelten Arbeitsplätze, auf die mehr als vier der folgenden sieben Kriterien zutreffen:

1. Nutzung eines externen Monitors (statt nur Laptop).
2. Elektronische Geräte stehen auf einem Tisch.
3. Die Augen befinden sich auf Höhe des oberen Bildschirmrands.
4. Bildschirmgröße und Betrachtungsabstand stehen in einem angemessenen Verhältnis (weder zu nah noch zu weit).
5. Nutzung eines gebogenen Monitors.
6. Blendungen durch Fenster werden vermieden.
7. Smartphone-Nutzung weniger als 30 Minuten täglich.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



JEDERZEIT VON ALLEN
GERÄTEN AUF ARBEITS-
HILFEN ZUGREIFEN
JETZT ANMELDEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3733 • Erscheinungsweise: 54 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autorin: Svenja Dammasch, Buxtehude • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: OtterbachMedien, Freudenberg • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 •

E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





28. April – Welttag für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Sagen Sie doch einfach einmal „Danke“ denen, die täglich dazu beitragen, Unfälle zu verhindern und Beschäftigte gesund zu erhalten:

- den Führungskräften, die Arbeitsplätze sicher gestalten,
- den Sicherheitsbeauftragten, die sowohl die Führung als auch die Beschäftigten informieren und unterstützen,
- den Erst- und Brandschutz Helfenden, die immer dann zur Stelle sind, wenn doch einmal etwas passiert, und natürlich
- allen Beschäftigten, die durch ihr umsichtiges und sicheres Arbeiten dazu beitragen, dass am Ende des Tages alle gesund nach Hause gehen.

Senden Sie uns gerne
Ihre Anregungen und
Themenwünsche per E-Mail an:

✉ premium@safetyxperts.de